

# Erwartungen an einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz

Andreas Büsch

Prof. Andreas Büsch  
Leiter der Clearingstelle Medienkompetenz der Deutschen Bischofskonferenz an der KH Mainz,  
<https://medienkompetenz.katholisch.de>

Dass wir einen regulatorischen Kinder- und Jugendmedienschutz (im Folgenden: KJMS) brauchen, steht völlig außer Frage. Niemand kann ernsthaft wollen, dass Kinder und Jugendliche mit verstörenden, ängstigenden oder anderweitig nicht ihrem Alter angemessenen Inhalten konfrontiert werden. Gleichzeitig erfordern aber nicht zuletzt die ungemein dynamischen Entwicklungen im Bereich der digitalen Medien den Erwerb bzw. die Vermittlung von Medienbildung. Und so unbestritten wir einen absoluten Schutz für die Kleinsten benötigen, so selbstverständlich konnotieren wir mit der Volljährigkeit den auch hinsichtlich Medien selbstbestimmt und verantwortlich – mit anderen Worten: medienkompetent – handelnden Erwachsenen.

Das eine schien lange Zeit Sache der Juristen, das andere die der (Medien-)PädagogInnen zu sein; beide Ansätze standen sich diametral gegenüber. Zumindest diese Frontstellung scheint langsam aufgeweicht zu werden dank der Erkenntnis, dass ein zeitgemäßer KJMS im Handlungsfeld Medien eine altersdifferenzierte Verschränkung von (regulatorischem) Jugendschutz und Medienbildung braucht. Der begonnene Umbau der BPjM in diesem Jahr gibt Anlass zur Hoffnung, dass sich das Ziel eines intelligenten Risikomanagements weiter durchsetzen wird.

Für die Katholische Kirche begründet sich die Wertschätzung der Medienbildung und ihr Engagement in diesem Feld dadurch, dass die Medienentwicklung rein technische (Stichworte: Filter und Zugangssperren) oder rechtliche Lösungen (Stichwort: Konvergenz) immer wieder obsolet werden lassen wird. Ein kompetenter Umgang mit Medien erfordert daher zwangsläufig eine entsprechende Bildung der NutzerInnen. Dazu gehört aber auch eine Abkehr von einer bloßen Sicht auf Medien aus der Gefährdungsperspektive: Digitale (und analoge) Medien sind ein selbstverständlicher und notwendiger Bestandteil der Lebens- und Erfahrungsräume junger Menschen! Es bedarf also einer stärkeren Lebensweltorientierung, die z.B. in peer-to-peer-Projekten auf Befähigung und Selbstwirksamkeit setzt statt auf Verbot und Regulierung. Ziel eines zeitgemäßen KJMS muss dabei stets die Befähigung zur gesellschaftlichen Partizipation sein. Die Förderung entsprechender Medienbildungs-Projekte, vor allem im Bereich der Eltern- und MultiplikatorInnen-Bildung ist Aufgabe vieler Träger und Institutionen; ein nachhaltiges und nicht bloß projektbezogenes Engagement in diesem Feld ist eine unmittelbare Investition in einen zeitgemäßen KJMS.

Um diesen für die Betroffenen, aber auch für Eltern, ErzieherInnen und (Medien-)PädagogInnen verständlich und handhabbar zu machen, bedarf es sicherlich weiterer Verbesserungen mit dem Ziel einer einheitlichen Spruchpraxis und wechselseitiger Durchwirkungen der Entscheidungen der Selbstkontroll-Einrichtungen, die ihrerseits auf die Veränderungen der Medienlandschaft reagieren müssten durch Veränderung und Abstimmung der Verantwortlichkeiten. Insgesamt würde eine Vereinfachung des bestehenden gewachsenen Systems des KJMS mit seinen vielfältigen Institutionen und Zuständigkeiten sicher auch zu einer breiteren Akzeptanz und Verständnis bei Betroffenen wie pädagogischen Akteuren beitragen.

Schließlich ist das System der Altersstufen zwar über lange Jahre tradiert, aus entwicklungspsychologischer Perspektive aber sowohl mit Blick auf die damit umschriebenen Kohorten als auch mit Blick auf einzelne Kinder und Jugendliche fragwürdig. Welcher Pädagoge würde ernsthaft ein Grundschulkind mit einem Kind in der zweiten Klasse einer weiterführenden Schule vergleichen? Genauso wenig können die Altersstufen die in entsprechenden Entwicklungsphasen hohe Varianz des Entwicklungsstandes innerhalb eines Geburtsjahrganges abbilden. Dazu bedürfte es einer pragmatischen Weiterentwicklung des Systems der Alterskennzeichnungen.

Die Einrichtung eines Fachbereichs „Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit“ bei der BPjM ist daher zu begrüßen.

Allerdings dürfte für die BPjM eine besondere Herausforderung darin liegen, dass sie bisher keinerlei Bezüge zu positiven Inhalten und kaum Erfahrung mit der Abwägung zwischen Altersstufen hat, da sie bislang nur mit absolut gefährdenden Inhalten befasst war. Insofern die damit angesprochenen inhaltlichen Fragen immer auch mit der Frage nach Werten und Haltungen, mithin moralischen und (medien-)ethischen Diskursen verknüpft sind, steht die Katholische Kirche mit ihrer Expertise gerne als Partner für entsprechende Debatten und Vernetzung zur Verfügung!

## Jutta Croll

Jutta Croll  
Vorsitzende des Vorstands der  
Stiftung Digitale Chancen und  
Projektleiterin Kinderschutz und  
Kinderrechte in der digitalen Welt

Genf / New York 1989: Die Vereinten Nationen verabschieden die Kinderrechtskonvention (UN-KRK), am CERN Forschungszentrum entwickelt Tim Berners-Lee den Programmcode für das World Wide Web, der das Internet für jede und jeden zugänglich macht. Damals eine bloße Koinzidenz, heute eine Steilvorlage für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz.

Der Kinderrechtskonvention liegt die Überlegung zugrunde, dass es für das Wohlergehen von Kindern unter 18 Jahren wichtig ist, ihre Rechte besonders hervorzuheben, sie zu schützen und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Vereinbarungen der UN-KRK beziehen sich auf alle Lebensbereiche, sie geben Kindern bestimmte Rechte und setzen einen Regelungsrahmen, um diesen Anspruch zu gewährleisten. Handlungsmaxime ist stets das in Art. 3 definierte Kindeswohl, „the best interest of the child“. In einem digitalisierten Lebensumfeld muss zeitgemäßer Jugendschutz diese Maxime neu interpretieren und einen sicheren Alltag in der realen Umwelt ebenso wie ein gutes Aufwachsen mit Medien gewährleisten.

Für einige Artikel der UN-KRK wie z.B. das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 13) und das Recht auf Zugang zu Informationen (Art. 17) sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Wahrnehmung der darin benannten Rechte offenkundig. Bei anderen Artikeln ist es erforderlich, genauer zu hinterfragen, welche Auswirkungen die digitalisierte Lebenswelt von Kindern auf die Ausübung der Freiheits- und Schutzrechte hat oder welche Möglichkeiten die Digitalisierung für ein erweitertes Verständnis der gewährten Rechte eröffnet. Zu Letzterem zählt das in Art. 12 genannte Mitspracherecht. Die angemessene Berücksichtigung der kindlichen Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten kann mittels digitaler Medien erheblich vereinfacht werden. Die Fähigkeit von Kindern, ihre eigene Position zu bestimmten Gegenständen zu entwickeln und zu äußern, wächst mit ihrem Alter. Partizipationsangebote im Internet können diesen Lern- und Entwicklungsprozess unterstützen und begleiten und so der Stimme von Kindern jeden Alters Gehör verschaffen. Auch die in Artikel 15 definierte Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit kann von Kindern ungeachtet ihres Aufenthaltsortes oder ihrer sozialen Herkunft durch das Internet und über Social Media Plattformen in vielfältiger Weise wahrgenommen werden. Ebenso eröffnen digitale Medien neue Möglichkeiten, das Recht auf Bildung durch Angebote des Onlinelernens zu erweitern. Artikel 31 betont das Recht von Kindern auf Spiel, Freizeit und Zugang zu kulturellen Angeboten; alle drei Bereiche werden von Kindern heute in zunehmendem Maß mittels digitaler Angebote wahrgenommen. Die Bauordnungen der meisten deutschen Bundesländer schreiben die Errichtung von Kinderspielflächen ausdrücklich vor, vielfach mit einer Altersgrenze für Kinder bis 14 Jahre, um so einen Schutzraum zu gewährleisten. Im digitalen Umfeld sind solche explizit für Kinder unterhalb eines bestimmten Alters gestaltete Angebote eher die Ausnahme und eine Verpflichtung, solche sicheren Bereiche zu schaffen, gibt es bisher nicht. Die Artikel 19 sowie 34 und 36 fordern dazu auf, Kinder vor Gewalt, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung zu schützen. Heute muss dieser Schutz ausdrücklich auch im Hinblick auf durch das Internet entstehende oder verstärkte Risiken interpretiert werden.

Neue Anwendungen und neue digitale Endgeräte, vom Smartphone und Tablet bis zum vernetzten Spielzeug (Internet of Toys) sind in den Händen von immer jüngeren Kindern zu finden. Schutz, Befähigung und Teilhabe müssen daher von Beginn an die Mediennutzung der Kinder begleiten. Artikel 5 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, das

Elternrecht zu respektieren und formuliert gleichzeitig an die für die Erziehung des Kindes verantwortlichen Personen den Anspruch, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Über-einkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise ange-messen zu leiten und zu führen.“ Für viele Erziehungsverantwortliche ist es ausgesprochen schwierig zu entscheiden, was eine der Entwicklung des Kindes entsprechende Weise des angemessenen Leitens und Führens in Bezug auf die Internetnutzung des Kindes bedeutet. Vielfach sind sie mit den digitalen Angeboten, mit der Nutzung von Social-Media-Platt-formen und digitalen Diensten weniger vertraut als ihre Kinder und benötigen daher nicht nur technische Schutzinstrumente, sondern auch Orientierung und pädagogische Empfeh-lungen als Leitplanken für die Sicherheit.

Von staatlicher Seite müssen neben dem gesetzlichen Jugendschutz auch angrenzende Rechtsbereiche in den Blick genommen und entsprechend kindergerecht reguliert werden. Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung wurde erstmal der spezifische Schutzbedarf von Kindern, so wie ihn die UN-KRK definiert, in einem allgemein gültigen Rechtsrahmen fest-geschrieben. Auch wenn daraus eine Vielzahl neuer, derzeit noch offener Fragen resultiert, der Weg ist der Richtige und er muss weiter konsequent auch in anderen Rechtsbereichen beschritten werden, wenn das Ziel eines zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutzes erreicht werden soll.

Die UN-KRK ist von 195 Staaten weltweit ratifiziert und somit das am häufigsten aner-kannte Menschenrechtsdokument der UN. Sie bildet damit die geeignete Grundlage, einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz nicht nur an nationalstaatliche Grenzen zu binden, sondern global zu entwickeln.

## Christoph Degenhart

Dr. Christoph Degenhart  
em.o. Prof. für Staats- und  
Verwaltungsrecht sowie Medien-  
recht an der Universität Leipzig

„Jugendschutz“ ist eine Staatsaufgabe von Verfassungsrang. Das Grundgesetz schützt mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG die Persönlich-keitsrechte von Kindern und Jugendlichen, ihr „Recht auf Person-Werden“. Sie „*bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozi-alen Gemeinschaft zu entwickeln*“. Es besteht ein staatlicher Schutzauftrag. Er wird zudem durch das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG fundiert. Denn die Sorge für das „Person-Werden“ der Kinder und Jugendlichen nach Art. 6 Abs. 2 GG ist „*zuvörderst*“ ihnen anvertraut. Der Verfassungsrang insbesondere des Kinder- und Jugendmedienschutzes wird zudem durch Art. 5 Abs. 2 GG bestätigt. Dort werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend ausdrücklich als Schranke der Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG, also auch der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit benannt. Gerade der Kinofilm wurde traditionell, neben der „Schmutz- und Schundliteratur, als besondere Gefahrenquelle i.S. des Jugendschutzes erachtet – so bereits in der Verfassung von Weimar. Die Vorstellungen von „Schmutz und Schund“ – um auf diese etwas moralinsaure Formulierung zurückzugreifen – unterliegen gesellschaftlichem wie verfassungsrechtlichem Wandel. Wenn es um den Schutz von Kin-dern und Jugendlichen vor „Fehlentwicklungen“ geht, was ja notwendig Vorstellungen über eine wünschenswerte Entwicklung impliziert, ist zudem das Gebot der weltanschau-lichen Neutralität des Staates zu beachten. Zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz ist in erster Linie an Wertentscheidungen des Grundgesetzes selbst auszurichten, wie Men-schenwürde, Persönlichkeitsrecht, Friedensgebot und Völkerverständigung, wie dies auch im JuSchG zum Ausdruck kommt.

Vor allem aber kann ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz sich nicht darauf beschränken, entsprechend dem klassischen Instrumentarium der Alterseinstu-fung, der Indizierung und der Verbreitungs- und Vertriebsbeschränkungen den Zugang zu Medieninhalten zu regulieren, Kinder und Jugendliche also vor der Konfrontation mit verstörenden, ihre Entwicklung beeinträchtigenden oder gefährdenden Inhalten zu bewah-ren. Gleichwohl bleibt dieser Aspekt des Kinder- und Jugendmedienschutzes unverändert aktuell, auch wenn dieser Schutz im Internet nie lückenlos, umfassend und flächendeckend verwirklicht werden kann. Umso dringender ist es geboten, dass gesicherte Maßstäbe und

Wertungskriterien entwickelt werden, an denen die Beteiligten, Inhabeanbieter, Plattformbetreiber wie Nutzer, ihr Verhalten ausrichten können, und die einen angemessenen, sachgerechten Ausgleich von Erfordernissen des Jugendschutzes mit den Medienfreiheiten des Grundgesetzes vornehmen. Hierfür bedarf es des Zusammenwirkens staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen in rechtsstaatlich geordneten und demokratisch legitimierten Verfahren. Kinder und Jugendliche sind jedoch nicht nur als passive Konsumenten in den Medien unterwegs, sondern als aktive Nutzer. Hier erfordert der grundrechtliche Schutzauftrag, Gefährdungen entgegenzuwirken, die Kindern und Jugendlichen aus ihrer aktiven Mediennutzung erwachsen, etwa durch Teilnahme an Kommunikationsforen und Kontaktaufnahmen, durch Verbreitung nutzergenerierter Inhalte, durch die Preisgabe persönlicher Informationen. Es bedarf einer Erweiterung des klassischen Jugendschutzes um ein Schutzgut der informationellen Integrität. Während für Erwachsene Zurückhaltung gegenüber einem Schutz vor Selbstgefährdung geboten ist, ist dies Kindern und Jugendlichen ein legitimes Regelungsziel.

Der Schutzauftrag des Grundgesetzes verlangt also, das Recht des Kinder- und Jugendmedienschutzes an mediale Veränderungen, an geändertes Mediennutzungsverhalten und hieraus resultierende Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in ihren Persönlichkeitsrechten anzupassen. Die Konvergenz der Medien legt medienübergreifende Lösungen auf supranationale wie auf Bundesebene nahe. Für den Jugendschutz in den Medien ist in erster Linie der Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 N. 7 GG – Recht der Fürsorge – einschlägig. Er gilt medienübergreifend. „Fürsorge“ bedeutet insbesondere auch Jugendfürsorge und damit die *„Vermeidung von Einflüssen, die sich erfahrungsgemäß schädigend auf die geistige und seelische Entwicklung der Jugendlichen und Kinder auswirken.“* Diese klassische Zielsetzung des Jugendschutzes verwirklicht sich auch und vor allem im Jugendschutz in den Medien, sowohl in Printmedien als auch in audiovisuellen Medien, in Trägermedien und in Rundfunk und Telemedien. Da die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG unschwer darstellbar sein dürften, ist von einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes auszugehen, um den künftigen Anforderungen an einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz zu entsprechen.

## Kathrin Demmler

Kathrin Demmler,  
Direktorin des JFF – Institut für  
Medienpädagogik in Forschung  
und Praxis, München

Eine Seite für meine Erwartungen an einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz, kann das gehen? Jugendmedienschutz soll so viel leisten. Er soll Kinder und Jugendliche vor nicht altersgemäßen und vor allem entwicklungsgefährdenden Inhalten schützen, er soll gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung wahren und keinesfalls zensieren und dabei soll er verständlich und einfach in der Umsetzung im Medienalltag von Familien und Heranwachsenden sein. Das alles möchte ich unterstreichen und würde dabei nichts Neues zur Diskussion beitragen. Deshalb möchte ich den Blick auf die Heranwachsenden richten, der Zielgruppe, der wir ein gutes Aufwachsen mit Medien ermöglichen sollen. Kernaufgabe des Jugendmedienschutzes als Aufgabe des Staates ist es somit, klar erkennbare Gefahren von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten und dies unabhängig von den Kenntnissen ihrer Bezugspersonen im Umgang mit Medien. Jugendmedienschutz darf also nicht zur individuellen Aufgabe der Erziehungsverantwortlichen werden. Mobile Endgeräte, user generated content, Fragen des Datenschutzes und neue Formen der Interaktion und Kommunikation bringen umfangreiche Herausforderungen für den Jugendmedienschutz mit sich. Die notwendige Reform des gesetzlichen Jugendmedienschutzes ist gesamtgesellschaftlich in der Diskussion, schließt aber oft genau diejenigen aus, die von den gesetzlichen Regelungen tangiert sind und im Zentrum der Bemühungen stehen (sollten). Kinder und Jugendliche selbst kommen selten zu Wort und ihre Perspektive findet sich nur in sehr wenigen Stellungnahmen wieder. Mit den beiden vom BMFSFJ geförderten Vorhaben peer<sup>3</sup> und ACT ON! setzt das JFF genau an dieser Leerstelle an und regt den Dialog unter jungen Menschen zum Thema Jugendmedienschutz an und setzt Akzente im intergenerationellen Austausch, indem es zu einer positiven, gewinnbringenden Auseinandersetzung zwischen der Elterngeneration

und Heranwachsenden anregt. Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich im Hinblick auf die Schutzbedürfnisse Jugendlicher einige zentrale Aussagen ableiten:

- Der Begriff Jugendmedienschutz an sich ist für Heranwachsende zunächst abstrakt und wird erst durch die Zergliederung in einzelne Aspekte und durch Bezugnahme auf Berührungspunkte in ihrer Erfahrungswelt greifbar.
- Heranwachsende selbst haben vor allem in Bezug auf den Umgang mit Sozialen Netzwerkdiensten jugendmedienschutzrelevante Themen im Blick. Gerade der Umgang mit ihren Daten und Konflikten sowie eine unerwünschte Kontaktaufnahme sind für sie zentrale Themen, die aber über die vom klassischen inhaltebezogenen Jugendmedienschutz geregelten Bereiche hinausweisen.
- Kinder und Jugendliche thematisieren, dass sich im Netz immer wieder Situationen ergeben, in denen sie sich unsicher fühlen, nicht wissen, welche Maßnahmen ergriffen werden können bzw. müssen oder wen sie zur Unterstützung anfragen könnten.
- Gerade Jugendliche wollen sich auch aktiv mit Schutzmöglichkeiten im Netz auseinandersetzen. Selbst sensibilisiert für jugendmedienschutzrelevante Themen haben sie ein großes Interesse, ihr angeeignetes Wissen und ihre Erfahrung an andere Jugendliche weiterzugeben.

Gesetzliche Grundlagen und Maßnahmen des Jugendmedienschutzes müssen mit den technischen Entwicklungen Schritt halten und dabei insbesondere die Schutzbedürfnisse Heranwachsender aufgreifen. Dabei gilt es auf Seiten der Medienpädagogik die Handlungsfähigkeit Heranwachsender zu stärken und das Medienhandeln zu begleiten, auf Seiten des Jugendmedienschutzes sind Gefahren abzuwenden und Ansprechpartner sowie Meldemöglichkeiten bei riskanten Situationen und Unsicherheiten zu bieten.

Weitere Informationen bieten die ACT ON! Short Reports, die unter [www.jff.de/act-on](http://www.jff.de/act-on) frei zugänglich sind.

## Johnny Haeusler

### Wirkungsvoller Jugendmedienschutz in digitalen Zeiten

Johnny Haeusler pendelt zwischen dem Schreiben, der Musik, dem Radio und den digitalen Welten. Als Mitgründer der re:publica veranstaltet er eine der wichtigsten europäischen Gesellschaftskonferenzen. Nach dem Erfolg des Elternratgebers „Netzgemüse“ (Goldmann) hat er außerdem gemeinsam mit seiner Frau Tanja Haeusler 2016 die TINCON ins Leben gerufen, das erste „Festival für digitale Jugendkultur“, das sich ausschließlich an Teenager richtet.

Seit sieben Jahren erst gibt es das iPad, die erste Version wurde 2010 von seinem Erfinder und Apple-Chef Steve Jobs vorgestellt. Jobs pries das Gerät bei der Vorstellung unter anderem mit den herausragenden Möglichkeiten für Bildungszwecke an, und so schien es nur logisch, dass ein Journalist in einem Interview mit Steve Jobs im Jahr 2012 meinte: „Ihre Kinder müssen das iPad lieben!“

Doch Jobs antwortete dem überraschten Reporter: „Wir lassen unsere Kinder noch nicht in die Nähe eines iPads.“

Der Mann, der mit seinem Unternehmen und dessen Produkten den Smartphone- und Tablet-Boom einläutete, wusste um die Sogwirkung der elektronischen Glasscheiben, die ebenso Kommunikations- wie Lehrmittel, Unterhaltungs- und Ablenkungskanal, Spiel- und Arbeitswerkzeug sein können. Und er wusste um die grenzenlose Verfügbarkeit von Inhalten aller Art im Internet und hielt seine eigenen Kinder damals bewusst davon fern. Wer sich unter Eltern umhört, wird immer wieder auf dieses vermeintliche Phänomen stoßen: Je mehr „Ahnung“ Eltern von digitalen Medien haben, je mehr sie sich selbst damit beschäftigen, desto restriktiver gehen sie damit in Bezug auf ihre jüngeren Kinder um. Denn sie wissen, dass digitale Medien neben großen Chancen in bestimmten Situationen eben auch inhaltliche Gefahren bergen, die (nicht nur) jungen Menschen Schäden zufügen können oder die unbegleitet für Kinder einfach nicht zu verstehen, einzuordnen sind.

Jugendschutz ist daher auch Elternsache. Und das bedeutet in einer konstant vernetzten Welt mehr, als die Jüngsten vor 20 Uhr ins Bett zu schicken, weil dann das TV-Programm für Erwachsene beginnt.

Doch selbstverständlich kann Jugendschutz nicht allein den Eltern überlassen werden. Neben technischen Herausforderungen überfordert auch die schiere Masse an Kanälen, Apps, Geräten und Zugangsmöglichkeiten zum Internet viele Mütter und Väter, die neben der täglichen Arbeit oft einfach keine Zeit finden, sich auch noch das nicht nur umfangreich klingende Hobby „Mediennutzungskompetenzerziehung“ zuzulegen. Auch, wenn Erziehung zunächst die Pflicht der Erziehungsberechtigten ist und bleiben muss, kämpfen Eltern ohne Unterstützung durch die Technologiebranche und manchmal auch durch den Staat auf verlorenem Posten.

Die Hard- und Software-Branche ist dabei keineswegs untätig. Im Bereich der für Kinder und Jugendliche relevanten Smartphones stehen Eltern sowohl bei Android- als auch bei Apple-Geräten umfangreiche Möglichkeiten zur Verfügung, um die Benutzung der Geräte altersgerecht anzupassen. Und auch ein Kanal wie YouTube, der gerne als „das Fernsehen der jungen digitalen Generation“ bezeichnet wird, verfügt über Einstellungen, die einen Großteil der Inhalte filtert, die für junge Nutzerinnen und Nutzer unter Umständen schädlich sein könnten. Auch dafür müssen sich Mütter und Väter vor dem Verschicken des neuen Taschencomputers zwar ein wenig mit den entsprechenden Einstellungen beschäftigen. Ein IT-Studium ist aber wirklich nicht notwendig – guter Wille und Neugierde sollten ausreichen. Alle Anleitungen für solche Einstellungen sind – genau – im Internet zu finden.

Sinnvoll sind diese Möglichkeiten aber eher bei jüngeren Kindern. Werden diese älter – sagen wir: ab 12 Jahren – benötigen sie auch mehr Eigenständigkeit, Vertrauen und Freiheiten, sie können besser zwischen Realität und Virtualität unterscheiden und sollten zudem den eigenen Umgang mit den Technologien erlernen. Technische Sperren sind ab dann also nicht mehr angemessen und je nach Technikverständnis der Kinder auch nicht mehr wirkungsvoll.

Bis dahin (und auch noch danach) sollte jede Chance genutzt werden, oft und immer wieder mit dem Nachwuchs über die Herausforderungen der digitalen Welt zu reden. Und somit auch über die Inhalte und Situationen, um die sich Eltern am meisten sorgen: Pornografie, Gewaltdarstellungen, Mobbing oder auch Erwachsene, die unseren Kindern im Netz nachstellen. Nichts hilft Heranwachsenden mehr, als zu erfahren, dass auch Eltern Gefahren und Abgründe bewusst sind. Wir warnen unsere Kinder vor den Gefahren des Straßenverkehrs und geben ihnen Vorsichtsmaßnahmen an die Hand, genau das Gleiche sollten und können wir für die digitale Welt tun. Und letztendlich geben Gespräche den Kindern das sichere Gefühl: Ich kann mich mit Fragen an meine Eltern wenden, sie helfen mir und wir finden gemeinsam immer eine Lösung für ein Problem.

Fitte Kinder brauchen fitte Eltern, denen möglichst verständliche Technik an die Hand gegeben werden muss. Der alte Spruch „Gefahr erkannt, Gefahr gebannt“ trifft auch auf die digitalen Medien zu.

Doch natürlich gibt es auch Bereiche, in denen der Staat neben den Eltern und den Unternehmen Aufgaben hat, die Mütter und Väter beim Schutz von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Diese sind auch in regulatorischen, viel mehr aber in administrativen und erzieherischen Bereichen zu finden.

Denn bei der Regulierung gibt es bereits relativ klare Regeln oder – viel besser – Hilfsmittel und Empfehlungen. Videospiele unterziehen sich einer freiwilligen Einschätzung der Alterstauglichkeit, die Eltern bei der Auswahl helfen kann. Zumindest deutsche Anbieter von Inhalten im Internet unterliegen klaren Gesetzen. Und eine Person, die versucht, Minderjährigen zu Handlungen zu überreden, macht sich im Netz genauso strafbar wie im „echten“ Leben.

Diese Auflistung beinhaltet jedoch auch die Grenzen jeder Gesetzgebung und ihrer Umsetzbarkeit, denn digitale Netzwerke sind, egal ob im World Wide Web oder innerhalb einer App, weder zeitlich noch geografisch begrenzt, zudem sind die Möglichkeiten zur Anonymität oder virtuellen Verkleidung im Digitalen größer als in anderen Lebensbereichen. Staatlichen Maßnahmen sind daher Grenzen gesetzt, denen mit Aufklärung und besseren Werkzeugen zu begegnen ist.

Eltern brauchen sachliche Unterstützung, Anleitungen, Hilfe im Umgang mit neuen Technologien, die ein Staat durch paniklose Broschüren, Kampagnen oder auch durch YouTube-Videos liefern kann. Die jungen Menschen wiederum brauchen Mittel und Wege, sich im Digitalen Hilfe zu holen – sei es durch einfache Meldedfunktionen bei problematische Inhal-

ten oder Personen, sei es durch schnell und einfach erreichbare (Chat-) Hotlines. Und nicht zuletzt brauchen auch die Behörden staatliche Unterstützung. Allen voran die Schulen, die derzeit durch täglich höhere Belastung, gekürzte Etats und personelle Unterversorgung kaum in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler auf ein Leben und Arbeiten im Digitalen ausreichend vorzubereiten. Aber auch die Strafverfolgung leidet unter mangelnder technischer und personeller Ausstattung, und Anzeigen im digitalen Bereich leiden unter bürokratischen Hürden, die viele Versuche der Gegenwehr aussichtslos machen. An all diesen Stellen kann und muss der Staat für Verbesserungen sorgen.

Denn nur durch ein Zusammenspiel von gut informierten und sich kümmernden Eltern, kooperationswilligen Unternehmen nebst technischer Werkzeuge und staatlicher Unterstützung können wir unsere Kinder für die digitalen Lebensbereiche wappnen. Wie im echten Leben gibt es auch im virtuellen keine Garantien, um jede Gefahr auszuschließen. Erreichen wir aber bestmögliche Digital-Bildung, weitestgehende Vermeidung von brenzligen Situationen und schnelle Hilfe im Fall der Fälle, haben wir gemeinsam große Schritte nach vorn unternommen.

## Catarina Katzer

### Generation SmartYouth: Wie das Verschmelzen von Offline und Online Lebenswelten völlig neue Herausforderungen an den Kinder - und Jugendmedienschutz stellt

Dr. Catarina Katzer  
Volkswirtin, Soziologin & Cyberpsychologin, internationale Expertin für die fortschreitende Vernetzung von Internettechnologie mit Individuum und Gesellschaft und deren Einfluss auf Fühlen, Denken und Handeln. Beratung von Kommissionen des Europarates, des Deutschen Bundestages und Regierungsinstitutionen im In- und Ausland. Spezialdisziplin: negatives digitales Sozialverhalten („Digitale Hasskulturen, Fake News, Cyberbullying“.) Ihr Buch „Cyberpsychologie - Leben im Netz. Wie das Internet uns ver@ndert“ erhielt auf der Frankfurter Buchmesse den internationalen Business Book Award getabstract für das beste deutschsprachige Wirtschaftsbuch 2016.

Youtube, Snapchat und Co- das Umfeld für Pubertät und Erwachsenwerden hat sich in den letzten Jahren drastisch verändert. Ohne Zweifel ist die Internetwelt zu einem neuen Koordinatensystem geworden, mit umfassenden Auswirkungen auf unser Erleben und Handeln. Denn der Prozess der Digitalisierung bezieht sich nicht nur auf unser äußeres Umfeld, sondern beeinflusst insgesamt die Art Mensch zu Sein und die Art unser soziales Leben zu gestalten. Somit müssen wir uns auch immer mehr damit auseinandersetzen, welchen Einfluss dies auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat. Eines ist klar: Identitätssuche und Selbstdarstellung, soziale Kommunikation und Vergesellschaftung, Meinungsbildung und das Erlernen von Verhalten findet gerade in der jungen Generation immer stärker über social Media statt. Die Vorteile sind vielfältig, so kann sich die Kontrolle über die eigene Selbstdarstellung auf Instagram oder Youtube, positiv auf die Entwicklung des Selbstbildes und die Identität auswirken. Allerdings kann dies auch zu Selbst-Obsession oder zu Abhängigkeiten nach Reaktionen von außen (likes, Followern) und zu digitalem Stress oder Suchtverhalten führen.

Die Art wie man sich selbst und andere wahrnimmt oder Informationen verarbeitet, verändert sich also. So führt z.B. die Gleichzeitigkeit mit der man auf vielen unterschiedlichen Bewusstseinsebenen ständig hin und her-switcht, nicht selten zu einer digitalen kognitiven Überlastung. Dadurch entwickeln sich neue Wahrnehmungsstrategien. Man gewöhnt sich an kurze Häppchen (tweets). Emotionen oder bekannte Inhalte, auch eigene Meinungen, lenken dabei die Aufnahme von Informationen (Bestätigungsfehler). Dabei leidet die Kritikfähigkeit. So zeigt eine Studie aus Stanford, dass 80% der unter 18-jährigen in den USA nicht mehr zwischen Fake News, echten Nachrichten, Advertising oder absichtlich gestreuten Hetzschriften und Webseiten durch Influencer und Twitterer unterscheiden können. Gerade Kinder und Jugendliche geraten leicht in ein digitales soziales Umfeld der „Filter Bubble“-der Gleichgesinnten. Erkennbar ist auch ein immenser Kommunikations- und Aufmerksamkeitsdruck – wir sprechen von einem ständigen Aufmerksamkeitsyndrom. Mittlerweile berichten immer mehr Studien von Jugendlichen, die sich unwohl fühlen mit der 100. WhatsApp-Gruppe interagieren zu müssen. So hätten sogar 2/3 der 9-11 jährigen britischen Schüler gar nichts dagegen, wenn Facebook und Co nicht erfunden worden wä-

ren – auch wenn sie bestimmte Tools durchaus schätzen<sup>1</sup>. Kinder und Jugendliche scheinen also zu spüren, dass sie immer öfter digital überfordert sind.

Allerdings scheint es, dass Kinder und Jugendliche gerade von den Erwachsenen in ihren Fähigkeiten häufig überschätzt und zu große Erwartungen an sie gestellt werden: als Millennials müssten sie die neue Technologie sozusagen mit der Muttermilch aufsaugen. Richtig ist – im manuellen Handling sind sie schnell, Wischen können bereits 2-jährige. Doch fehlen ihnen Lebenserfahrung, kognitive Fähigkeiten und Weitsicht. Identität, soziales Handeln im Umgang mit anderen, Gefühle und Einstellungen beginnen sich erst über Lernprozesse zu entwickeln.

Wir können die digitale Uhr nicht zurückdrehen – aber wir müssen lernen mit den Veränderungen umzugehen. Denn wir stehen erst am Anfang. Smartphones als Geräte werden verschwinden, die Technologie wird sich direkt mit der Kleidung und später auch mit unserem Körper verbinden, in Form von Screens auf den Unterarmen, Chips im Handgelenk, Lautsprecherimplantat im Ohr und vieles mehr. Wir brauchen somit dringend ein digitales Bildungsmanagement, das technologisches Wissen (Informatik, KI) und cyberpsychologische Inhalte und Erkenntnisse miteinander verknüpft. Dies muss zum einen in den Schulen ansetzen und natürlich von den Eltern unterstützt werden. Dafür benötigen wir nicht nur neue Schulstrukturen, sondern auch neue Lerninhalte und digitale Konzepte. Kinder und Jugendmedienschutz muss sich zukünftig zur Aufgabe machen genau diese bildungspolitischen Themen gemeinsam mit Anbietern, Netz-Akteuren und staatlichen Institutionen in die junge Generation zu tragen.

Denn eines scheint klar: Kinder- und Jugendmedienschutz beginnt vor dem Gang ins Netz – im Kopf der jungen User. Der Bildungsauftrag der Zukunft muss also lauten: Kinder und Jugendliche cyberfit zu machen, damit sie digitale Kompetenzen und einen kritischen Blick für das Online-Geschehen entwickeln.

<sup>1</sup> S. Digital Awareness UK 2017

## Kerstin Konrad und Marcel Romanos

### Erwartungen der DGKJP<sup>1</sup> an einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz

Prof. Dr. rer. nat. Kerstin Konrad, Leiterin des Lehr- und Forschungsgebiets Klinische Neuropsychologie des Kinder- und Jugendalters, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters am Universitätsklinikum der RWTH Aachen

Prof. Dr. med. Marcel Romanos, Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Würzburg für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Kinder und Jugendliche wachsen heutzutage als „digital natives“ auf und integrieren digitale Medien in großer Selbstverständlichkeit in ihre Freizeitgestaltung, soziale Kommunikation und Selbstwahrnehmung. Wohingegen das klassische Fernsehangebot an Bedeutung verloren hat, werden Streamingdienste, Kommunikationsplattformen und Online-Spiele als primäre Informations- und Unterhaltungsressource sowie Kommunikationsmedien immer häufiger und immer früher von Kindern und Jugendlichen genutzt.

Diese Situation ist weder als positiv noch als negativ zu bewerten, sondern muss als zeitgemäße Entwicklung wahrgenommen und akzeptiert werden, welche auch in den kommenden Jahren weiteren Veränderungen unterworfen sein wird. Jedoch stellt sich mit der Verbreiterung und Internationalisierung des Informationsangebots eine zunehmend schwierigere externe Kontrolle der Altersangemessenheit von medialen Inhalten ein.

In wachsendem Maße wird der Konsum von digitalen Medien in die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen gegeben. Aus Sicht der DGKJP ist es daher erforderlich, Kinder und Jugendliche kompetent zu machen im Umgang mit digitalen Inhalten, dazu zählt insbesondere der Umgang mit der Darstellung von Gewalt, Sexualität und psychischen Störungen. Hierfür ist im schulischen Kontext verpflichtend und bereits früh, der verantwortungsvolle Umgang mit Computern, Internet und Medien zu thematisieren und Gefahren zu vermitteln.

Allerdings ist allein über die Kompetenzvermittlung dem Kinder- und Jugendmedienschutz nicht hinreichend Genüge getan. Gerade psychische Störungen und Verhaltensstö-

<sup>1</sup> Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.



rungen werden in den Medien zunehmend thematisiert und es gibt kaum mehr Serien oder Programme, in denen nicht Asperger-Autismus, ADHS, Anorexie, Depression sowie Schizophrenie vorkommt oder gar zentraler Bestandteil ist. Obgleich eine damit möglicherweise einhergehende potentielle Entstigmatisierung der Störungsbilder prinzipiell zu begrüßen ist, ist unbedingt zu bedenken, dass psychische Störungen hier oft in verklärter und romanisierter Art und Weise dargestellt werden. Dies ist insbesondere kritisch im Umgang mit Suizidalität und selbstverletzenden Verhaltensweisen, da bereits seit langem der potentiell „ansteckende“ Effekt bei der Darstellung von Suiziden im Sinne des Werther-Effekts bekannt ist. Die Serie „13 Reasons Why“ (deutsch: Tote Mädchen lügen nicht) ist nur das prominenteste aktuelle Beispiel für die Darstellung eines Suizids eines jungen Menschen, welches allen Regeln und Selbstverpflichtungen der Presse widerspricht (<http://www.dgkjp.de/stellungnahmen-positions-papiere/stellungnahmen-2017/453-gemeinsame-stellungnahme-tv-serie-tote-maedchen-luegen-nicht-2>).

Es ist anzunehmen, dass die Serie in direktem Zusammenhang mit einigen Suiziden von Jugendlichen weltweit steht. In dieser Hinsicht fordert die DGKJP, dass die Regeln der Berichterstattung über Suizid und andere sensitive psychiatrische Kontexte in den digitalen Massenmedien des Internets in gleicher Art und Weise einzufordern sind wie bei klassischen Medien. Dies ist – wenn erforderlich – auch normativ durchzusetzen.

## Mechtild Maurer

### Für einen Kinderrechtsansatz beim Kinder- und Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter – aus Sicht einer internationalen Kinderrechtsorganisation

Mechtild Maurer,  
Geschäftsführerin ECPAT  
Deutschland e.V., Freiburg

ECPAT ist ein weltweites Netzwerk, das sich für den Schutz von Kindern<sup>1</sup> vor sexueller Ausbeutung und für die Wahrung und Durchsetzung von Kinderrechten einsetzt. Dabei agiert ECPAT auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, die es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe versteht, Kindern in allen Teilen der Welt ein Aufwachsen ohne Gewalt und Misshandlung zu ermöglichen.

Eine UNICEF Studie zeigt<sup>2</sup>, dass der Wissensstand von Kindern hinsichtlich des Umgangs mit Online-Risiken sehr unterschiedlich ist. In manchen Ländern fehlt ihnen schlichtweg Wissen über Gefahren sexueller Gewalt, die mit der Nutzung der neuen Medien einhergehen. Andere überschätzen ihre medialen Kompetenzen, da sie von klein auf Zugang zum digitalen Raum haben und sich als technisch kompetent erleben. Daher bedarf es eines umfassenden Schutzkonzeptes in Elternhaus, Kindergarten, Schule und Freizeit, sowie Ausbildung im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen der digitalen Welt und neuen technologischen Entwicklungen für alle Teile der Welt.

Obwohl Staaten die Pflicht haben, alle Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt, auch online, zu schützen<sup>3</sup> fehlen beispielsweise in vielen Staaten Gesetze zu Online-Straftaten wie Grooming oder Sexting.

Medienschutzkonzepte im Bereich sexuelle Gewalt müssen immer weltweit gedacht werden. Kinder im Globalen Süden brauchen die Chancen der digitalen Welt und neuen Technologien aufgrund begrenzten Zugangs zu Bildung und Wissen umso dringlicher, jedoch sollten sie diese positiv erleben können.

Während die Staaten verpflichtet sind, den rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Kindermedienschutz zu schaffen, tragen Unternehmen, die Onlinemedien, digitale Endgeräte und Internetdienste bereitstellen, ebenfalls Verantwortung. Diese sind in den Nachhal-

1 Kinder sind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention alle Personen unter 18 Jahren.

2 UNICEF; Perils and Possibilities: Growing up online, New York 2016.

3 Zu einem Kinder- und Jugendmedienschutz gehört auch, dass Straftaten der sexualisierten Gewalt und sexuellen Ausbeutung entsprechend bestraft werden. Hier haben viele Länder Handlungsbedarf. Auch in Deutschland müsste das Strafmaß in Deutschland insbesondere für Wiederholungstäten bei Verbreitung oder Herstellung von sexuellen Missbrauchsmaterialien oder Sexting erhöht werden.

tigkeitszielen (SDGs) und der Agenda 2030 klar benannt. Unternehmen müssen sich an der Beendigung der sexuellen Gewalt beteiligen und Aktionspläne und Selbstverpflichtungen für die gesamte Produktions- und Lieferkette zu erarbeiten. Damit geht einher ein klarer Auftrag zur Kooperation mit Regierungen und Zivilgesellschaft.

Verantwortung bedeutet für Unternehmen und Anbieter von sozialen Netzen, sich im Rahmen eines Medienschutzkonzeptes verbindlich zu verpflichten, geschützte Nutzungsmöglichkeiten für Kinder zu schaffen. Aufklärung und Information sollte in kind- und eltern-gerechter Sprache leicht zugänglich sein. Ein hilfreiches und wirksames Beschwerde- und Fallmanagement ist einzuführen.

Ein tragfähiges Kinder- und Medienschutzkonzept bedeutet außerdem, dass die Kinder als Träger von Menschen- und somit von Grundrechten ernst genommen werden und sie überall dort auch beteiligt werden, wo es um ihre Interessen und ihren Schutz geht.

Um die heutige Situation der sexuellen Gewalt und sexuellen Ausbeutung auch in einer digitalisierten Welt zu beschreiben und sich darüber weltweit verständigen zu können, wurden die Luxemburg Terminology Guidelines<sup>4</sup> von einer internationalen Gruppe von Fachleuten entwickelt. Sie helfen länderübergreifend Standards außerhalb der gesetzlichen Regelungen zu formulieren, sich zwischen den verschiedenen Akteuren wie Staaten, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Kindern und deren Eltern abzustimmen und gemeinsam Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Auf Projektebene gibt es einige hoffnungsvolle Beispiele wie Peer-to-Peer Make IT safe oder die Kampagne #ReplyForAll, bei der die Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Kampagnen stehen. Sie sind ein guter Anfang.

<sup>4</sup> ECPAT International (Hg); Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse; Adopted by the Interagency Working Group in Luxembourg, 28 January 2016.

## Thomas Metzinger

### Autonomie durch Achtsamkeit und Argumentationstheorie

Prof. Dr. Thomas Metzinger,  
Leiter des Arbeitsbereichs Theoretische Philosophie an der Universität Mainz und Fellow am Gutenberg-Forschungskolleg, Philosoph und Autor mit den thematischen Schwerpunkten Schnittstelle zwischen Philosophie des Geistes und kognitiver Neurowissenschaft sowie ethische, anthropologische und soziokulturelle Konsequenzen des Fortschritts in den Neurowissenschaften und der Künstlichen Intelligenz.

Aus philosophischer Perspektive stellen die neuen medialen Umwelten deshalb ein Risiko für Kinder und Jugendliche dar, weil sie ihre mentale Autonomie gefährden. „Mentale Autonomie“ ist die Fähigkeit zur geistigen Selbstbestimmung und sie hat zwei Hauptbestandteile. Das erste Element ist das Wissen darum, wie man seine eigene Aufmerksamkeit erfolgreich stabilisiert, wie man sie ganz bewusst als endliche innere Ressource wahrnimmt und bei sich behält, wie man dann sie lenkt und zielgerichtet kontrolliert. Aufbauend darauf muss das zweite Element kultiviert werden: Die Fähigkeit zur kritischen Rationalität, das Wissen darum, wie man wirklich logisch denkt, gewaltfrei mit anderen Menschen kommuniziert und dabei auf vernünftige, evidenzbasierte Weise für seine eigenen Ziele argumentiert.

Deshalb sollten wir in unserem Bildungssystem ab der 5. Klasse die Grundtechniken einer säkularisierten Achtsamkeitspraxis anbieten und etwa ab der 8. Klasse das, was in der akademischen Philosophie „Argumentationstheorie“ heißt. Die Argumentationstheorie ist eine Teildisziplin der Philosophie, die sich mit der Form und dem Gebrauch von Argumenten befasst. Dabei geht es nicht nur darum, die logische Struktur von Argumenten zu verstehen und später selbst in der Lage zu sein, ein vernünftiges Argument aufzubauen. Die Argumentationstheorie schult auch systematisch die Fähigkeit zum kritischen Denken und die intellektuelle Konfliktfähigkeit. Solche kognitiven Kompetenzen werden jetzt verstärkt gebraucht, um diejenigen Risiken beim Gebrauch des Internets zu minimieren, die mit politischer Manipulation in sozialen Netzwerken durch social bots und targeted

advertising zusammenhängen oder durch medienwissenschaftliche Stichworte wie fake news, „Filterblase“ oder „Echokammer“ angedeutet werden. Systematisch aufgebaute Kurse in Argumentationstheorie wären ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Erhöhung des zivilisatorischen Standards und der geistigen Autonomie. Sie würden es den Schülern erlauben, zuverlässig die wichtigsten Arten von Fehlschlüssen zu erkennen, nicht mehr auf rhetorische Tricks hereinzufallen und Meinungsverschiedenheiten auf sachliche und intellektuell redliche Weisen zu klären. Die Forschung zeigt jedoch, dass diese Fähigkeit eine notwendige Vorbedingung besitzt: Die Kultivierung von Bewusstheit im Alltag und die Fähigkeit zur Kontrolle der inneren Aufmerksamkeit beim logischen Denken. Wer unter einer durch exzessiven Medienkonsum erworbenen Aufmerksamkeitsstörung (AADD) leidet, der wird auch kein mündiger Bürger werden – genau darin besteht die politische Relevanz einer systematischen Kultivierung von mentaler Autonomie im Bildungssystem.

Medienkonsum ist heute oft so etwas wie eine technisch unterstützte Form des Tagträumens, sie führt zu dem, was in der Psychologie *mind wandering* heißt. Die klassische Achtsamkeitsmeditation ist genau das Gegenteil von *mind wandering* und man sieht jetzt viel klarer, worum es bei dem Einsatz von Meditationstechniken in Wirklichkeit geht: Das eigentliche Ziel ist nämlich eine nachhaltige Erhöhung der eigenen geistigen Autonomie, ein Ideal der Aufklärung. Daraus ergibt sich auch das Hauptargument für die Einführung eines systematischen, aber säkularen Meditationsunterrichts an unseren Bildungsinstitutionen: Es geht um „Bewusstseinskultur“ und die Erhöhung des zivilisatorischen Standards. Was den westlichen Gesellschaften heute vielleicht am dringendsten fehlt sind systematische und institutionalisierte Formen, in der die Bürger eines Landes den Grad ihrer eigenen geistigen Autonomie erhöhen können. Es ist am Ende eben genau die geistige Autonomie des einzelnen Bürgers, die einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Erhöhung des zivilisatorischen Standards leistet.

Die Einführung von Meditationsunterricht an Schulen und Bildungseinrichtungen ist in dieser Hinsicht die dringendste und wichtigste politische Forderung. Wenn man es nüchtern betrachtet, dann beruhen Bewusstheit und Rationalität einfach auf einer bestimmten Menge von geistigen Fähigkeiten, die sehr genau bestimmt und auch trainiert werden können. Die Verteilung und individuelle Ausprägung diese Fähigkeiten bestimmt dann indirekt, aber letztlich auf sehr starke Weise das soziokulturelle Niveau einer Gesellschaft. Eine wirklich sinnvolle Anwendung der Forschung in der Philosophie des Geistes und den Neuro- und Kognitionswissenschaften wäre es deshalb, den politischen Entscheidungsträgern ein realistisches Bild davon zu liefern, was genau in diesem Bereich möglich ist und was die Handlungsoptionen für eine sinnvolle Umsetzung in unseren Schulen und Universitäten sind.

## Henrik Rinnert

Henrik Rinnert,  
Rechtsanwalt,  
CLP Rechtsanwälte, Düsseldorf

Die große Bedeutung von Kommunikations- und Interaktionsdiensten im Social Web und die selbstverständliche Einbindung und Verbreitung von Foto-, Video- und Dialogdiensten dabei schaffen ständig neue Herausforderungen an den Jugendmedienschutz, an wirksamen Datenschutz, aber auch an die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung von Rechtsgutsverletzungen im Internet. Die Möglichkeit mit Scheinidentitäten agieren zu können und technische Traces zu manipulieren, also anonym bleiben zu können, bedeutet eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche, denen eine Gesellschaft mit Gestaltungsanspruch regulierend entgegenreten muss. Die Freiheit des Internets muss dort ihre Grenzen finden, wo Menschen, insbesondere Kinder, in ihren absolut geschützten Rechten bedroht sind.

Dazu drei Thesen:

### **1. Das System der freiwilligen Selbstkontrolle im Multimediabereich bei Onlineangeboten muss durch verbindlichen technischen Jugendmedienschutz ergänzt werden.**

Während die Inhaltsindizierung bei Trägermedien seit Jahrzehnten auf Antrag erfolgreich geprüft wird, die Selbstklassifizierung durch Institutionen der Medienproduzenten Selbstkontrolle und Verantwortlichkeit wirksam verbindet, kommt bei den meisten Telemedien die Inhaltskontrolle an ihre Grenzen, weil das Internet eben unbegrenzt und faktisch un-

kontrollierbar ist und selbst eine indizierte Video- oder Bilddatei einfach immer wieder anonym geteilt werden kann und mit neuen Titeln versehen werden kann. Technischer Jugendmedienschutz muss also auf Geräteebene und Browserebene ansetzen. Auch mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets müssen durch Apps oder Betriebssystemkonfiguration in der Lage sein, pornographische und/oder gewaltverherrlichende Inhalte zu filtern. Die Vorgaben dazu müssen global, also völkerrechtlich angestrebt werden, wobei auch die EU allein schon Standards vorgeben kann.

## **2. Kinder brauchen eigene datenschutzrechtliche und zivilrechtliche Abwehrrechte, die auch durch Verbände geltend gemacht werden können.**

Ein effizienter, wenn schon nicht lückenloser, Jugendmedienschutz erfordert heutzutage neben dem Auffinden, der Identifikation und Indizierung jugendgefährdender Inhalte auch den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Missbrauch ihrer digitalen Identität und der Verletzung ihrer Intim- oder Privatsphäre durch missbräuchliche Verwendung ihrer Daten. Vor allem aber benötigt der Jugendmedienschutz auch die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, Hilfe und Unterstützung bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen oder Mobbing zu erhalten. Das Institut des Jugendschutzbeauftragten muss präsenter werden, dessen Rechte und Pflichten gestärkt werden, Aufsichtsstellen müssen quasi barrierefreie Zugänge zu Hilfe und Rat über alle Onlinemedien anbieten. Zügige und rasche Unterbindung der Fortsetzung einer Rechtsgutsverletzung sowie deren abschreckende, veröffentlichte rechtliche Sanktionierung wirken präventiv. Wenn es zum Beispiel Facebook aus moralischen Gründen gelingt, Fotos von nackten Körpern zu identifizieren und unverzüglich zu löschen, bzw. deren Verlinkung oder Versendung zu unterbinden, muss dies mit gleicher Konsequenz und Geschwindigkeit auch im Fall von Hassmails erfolgen können, wenn ein Kind sich darüber beschwert.

Kinderschutzorganisationen und Institutionen des Jugendmedienschutzes müssen diese Rechte im Wege der Verbandsklage oder Popularklage für Kinder gerichtlich geltend machen können, damit nicht etwa die Familie eines Kindes sich in einen Rechtsstreit mit einem globalen Milliardenunternehmen begeben muss, um gerichtliche Hilfe beim Löschen gefährdender Inhalte zu erhalten. Einzelne freiwillige Kooperationen der Unternehmen lassen den Bedarf für klare rechtliche Anspruchsgrundlagen nicht entfallen.

## **3. Wer verfügbare und zertifizierte Schutztechniken nicht einsetzt oder unterstützt, muss für Rechtsgutsverletzungen seiner Nutzer haften – auch wenn es sich um Inhalte Dritter handelt**

Der Gesetzgeber ist insbesondere aufgefordert, die rechtliche Verantwortung von Social Web Anbietern, Geräteherstellern und Portalbetreibern zu verschärfen. Wer Geld mit dem Angebot von sozialen Netzwerkdiensten direkt verdient, steht auch für Rechtsgutsverletzungen bei Nutzern ein, die bei Benutzung ihrer Dienste erfolgten, technisch aber hätten verhindert werden können. Der Versuch der Haftungsfreizeichnungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen kann dann auch keinen Erfolg haben.

Weil die Formen der potenziellen Rechtsgutsverletzungen im Internet grenzenlos sind, muss auch der Jugendmedienschutz eigentlich grenzenlos, quasi global, rechtlich gesehen völkerrechtlich erfolgen. Es wäre an der Zeit, mittels internationaler, multilateraler Abkommen in Ergänzung der Kinderschutzkonvention von 1989 die Staaten zu verpflichten, die Globalplayer der Internetkommunikation für die Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen verantwortlich zu machen. Dabei werden völkerrechtlich verbindliche Standards des Kinder- und Jugendmedienschutzes entwickelt werden müssen, was sicherlich eine große Herausforderung darstellt. Die Kodifizierung solcher völkerrechtlich verbindlichen Standards ist aber die notwendige Antwort auf die Globalität des Internets und der weltweiten Verbreitung von iOS, Google & Co. Wenn wir Kinderarbeit global ächten wollen, müssen wir auch den Anspruch erheben, völkerrechtliche manifestierte Mindeststandards für den Jugendmedienschutz zu schaffen. Nationale Lösungen allein werden nicht helfen!

Die erforderlichen technischen Innovationen können nur dann Erfolg haben, wenn sie von den globalen Anbietern entwickelt, eingeführt und integriert werden, weil sie andernfalls fürchten müssten, dass sie in den globalen für sie relevanten Märkten zur Rechenschaft gezogen werden. Sanfter Druck des Gesetzgebers zur Kooperation funktioniert ja auch in anderen ebenfalls hoch granularen Märkten.

# Ein Jugendmedienschutz ohne digitale Generalprävention?

Thomas-Gabriel Rüdiger,  
Cyberkriminologe am Institut  
für Polizeiwissenschaft der  
Fachhochschule der Polizei des  
Landes Brandenburg

Bereits seit einigen Jahren ist ersichtlich, dass die Herausforderung für einen Kinder- und Jugendmedienschutz nicht mehr nur die statischen Risiken sind – wie gewalthaltige oder pornografische Inhalte – sondern, dass vor allem die Interaktions- und Kommunikationsrisiken erfasst werden müssen. Es erscheint schwer verständlich, warum der Jugendmedienschutz beispielhaft verhindern soll, dass ein Kind in einem Onlinespiel mit Gewalt konfrontiert wird, während gleichzeitig der Mitspieler ein Sexualtäter oder Extremist ist und entsprechend auf das Kind einwirkt. Was genau ein moderner Jugendmedienschutz bewirken sollte, müsste dabei in einem Dialog mit den Erziehungsberechtigten erarbeitet werden. Denn nicht wenige Erwachsene werden vermutlich von einem Medienschutz erwarten, dass Kinder auch vor Cybergrooming, Hatespeech oder anderen Viktimisierungen, die aus der onlinebasierten Kommunikation mit anderen Menschen entstehen können, geschützt werden. Die Gesellschaft, Politik und auch die Betreiber machen es sich aber teilweise sehr einfach indem beim Thema Jugendmedienschutz häufig lediglich auf die Verantwortung der Eltern zur Vermittlung von Medienkompetenz verwiesen wird. Dabei wird nur selten bedacht, dass es Eltern gibt, die nicht die notwendigen Fähigkeiten erworben haben, oder die sich schlicht nicht dafür interessieren, was ihre Kinder machen. Nach der KIM Studie 2016 orientieren sich beispielhaft 50 Prozent der Eltern eher an Altersstufen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bei der Frage ob sie ein Spiel für ihre Kinder erlauben, als an der eigenen Einschätzung. Ob aber vielen Eltern bewusst ist, dass eine Altersempfehlung für Spiele keine Aussage zu den Kommunikationsrisiken in dem Spiel beinhaltet, kann vermutlich bezweifelt werden. Vielmehr könnte es sein, dass Altersempfehlungen als ein staatliches Gütesiegel wahrgenommen und damit verbunden werden, dass in einem Spiel das ab 0 oder 6 freigegeben ist keine problematischen Inhalte für Kinder bestehen können. Dass aber in solchen Spielen dennoch die wohl größte Gefahr für Kinder durch die Mitspieler entstehen kann, wird nicht assoziiert. Gerade bei diesem Aspekt bedarf es offensichtlich der Überarbeitung der Regelungen zu den Altersstufen, um Kommunikations- und Interaktionsrisiken abzubilden.

Gleichzeitig kann aber ein gesetzlicher Jugendmedienschutz nur ein Bestandteil eines grundsätzlichen Systems sein, um für Kinder einen sicheren digitalen Raum zu schaffen. Einen guten Vergleich bietet die Verkehrssicherheit. Hier ist ein System entstanden, das zwar auch auf die Vermittlung von Verkehrskompetenzen durch Erwachsene und Bildungsinstitutionen als primäre Grundlage setzt, das aber auch weitere Schutzmechanismen kennt. Es bringt wenig einem Kind zu vermitteln, dass es bei Grün über die Ampel gehen darf, wenn es nicht gleichzeitig eine Regel gibt, die verhindert, dass ein Autofahrer bei Rot über die Ampel fährt. Dabei führt nicht das Vorhandensein einer Regel automatisch zur Einhaltung, sondern deren Durchsetzung beispielhaft durch die Präsenz der Polizei oder auch durch Mitmenschen. Aber auch die Wirtschaft hat einen Einfluss indem effektivere Schutzsysteme, Ampeln, Helme oder auch Airbags entwickelt werden, was die Risiken im Straßenverkehr vermindert. Es ist naheliegend, dass der reine Verweis darauf, dass Kinder im Straßenverkehr aufpassen sollten, ohne dass die übrigen Mechanismen greifen, nicht zum Ziel führen können. Das heißt nicht, dass Kinder im Straßenverkehr nicht Opfer werden können, es bedeutet aber, dass es ein geringeres Risiko gibt. Gleichzeitig wird Kindern so auch das Vorhandensein von Normen vermittelt. Man spricht hierbei auch von Generalprävention, also dem Etablieren eines Raumes in dem die Einhaltung der Regeln überwiegt und es eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein Normenbruch auch geahndet wird. Für den digitalen Raum greifen diese Mechanismen noch nicht. Einerseits ist dies sicherlich auch dadurch bedingt, dass dieser grenzenlose Raum noch kein weltweit gültiges Normenverständnis entwickelt hat. Andererseits aber auch, da es noch nicht gelungen ist die Notwendigkeit eines solchen sicheren digitalen Raumes für Kinder auch tatsächlich grundlegend zu verankern. Ein aktuelles Beispiel dafür, dass Belange des Medienschutzes nicht immer Berücksichtigung finden, kann im NetzDG gefunden werden. Vor allem Kinder und Jugendliche, die noch nicht den politischen Kontext vermittelt bekommen haben, um mit

Hatespeech umzugehen, sollten doch insbesondere vor solchen Einwirkungen geschützt werden. Das NetzDG erfasst in der gegenwärtigen Form große Anbieter wie Facebook oder Twitter, die aber weniger von Kindern genutzt werden. Gleichzeitig wurden im finalen Entwurf die Onlinespiele – die nachweislich von Kindern besonders genutzt werden und wo sie auch mit Mitspielern mit extremistischen Nutzernamen oder Hatespeech konfrontiert werden – aus dem Regelungsgehalt ausgenommen. Auch hier hätten vielmehr Belange von Kindern in den Mittelpunkt gestellt werden können.

Ein moderner und effektiver Jugendmedienschutz darf sich diesen Herausforderungen nicht verwehren, sondern muss sie aufgreifen und gangbare Lösungen erarbeiten, dabei sollte er sich aber als ein integrativer Bestandteil in einer digitalen Generalprävention verstehen. Nur so können Kinder tatsächlich auch vor Straftaten im digitalen Raum rudimentär geschützt werden.

## Ariadne von Schirach

### Digitale Identität

Ariadne von Schirach,  
Philosophin, Autorin, Dozentin  
an der Universität der Künste

Digitalisierung erscheint uns gerade als unaufhaltsamer Prozess, an dessen Ende alle Dinge des Lebens auch virtuell repräsentiert sein werden – Handel und industrielle Fertigung, Haushaltsgeräte, Lehrpläne, Bilanzen. Und auch wir, also unsere Kommunikation, unsere Selbstdarstellung, unsere Identität. Was aber bedeutet das für Heranwachsende und ihren Schutz?

Jeder Mensch ist eine Gesellschaft, schreibt Sigmund Freud. Wir haben nicht nur ein Ich, sondern viele. Zudem sind wir werdende Wesen, die ihre Entwicklung nicht nur erfahren, sondern auch beeinflussen können. Wir Menschen sind soziale Geschöpfe, die voneinander lernen und lernen müssen, was es heißt, zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort ein Mensch zu sein. Die Bindungstheorie beschreibt, wie wichtig dabei das frühkindliche Erleben ist. Die Erfahrungen der ersten Lebensmonate legen den Grundstein für Selbstwert oder seinen Mangel, das vorhandene oder fehlende Gespür für die eigenen Emotionen und Bedürfnisse und damit verbunden auch die Fähigkeit oder Unfähigkeit zu Empathie und Einfühlungsvermögen. Dieses Ichgefühl verstärkt sich in den späteren Jahren durch weitere soziale Erfahrungen mit Eltern, Lehrern und Gleichaltrigen und verfestigt sich mit dem Abschluss der Pubertät zu dem, was wir ein erwachsenes Ich nennen können. Dieses Ich kann im Lauf eines Lebens hinterfragt und in einem gewissen Maß auch neu erzählt werden.

Das menschliche Ich ist also vielstimmig, unabgeschlossen und vor allem komplex. Im lebenslangen Prozess der Identitätsbildung müssen nicht nur verschiedene „Versionen“ und Erfahrungen, sondern auch vollkommen unterschiedliche Daseinsmodi gelebt und integriert werden. Selbsterfahrung und Selbstaussdruck müssen dabei immer wieder in Korrespondenz gebracht, oder, um mit den Worten des Freudianers Jacques Lacan zu sprechen, das Reale unserer Lebendigkeit muss in den Registern des Symbolischen, also der Sprache, und des Imaginären, also der Bilder, repräsentiert werden. Dabei kommt es notwendigerweise zu Brüchen, Lücken und Rissen. Jede Repräsentation ist zugleich eine Reduktion, mehr noch, eine Verfehlung. Der Mensch ist eben weder sein Foto, noch sein Lebenslauf. Und muss deshalb nicht nur um das Sagbare, sondern auch um das Unsagbare wissen.

Ein handlungsfähiges Ich beherrscht den kompetenten Umgang mit diesen heterogenen Ausdrucksebenen, mit Absichten und Ambivalenzen, Gesagtem und Ungesagtem, deren intuitive Gleichzeitigkeit sich selbst und dem anderen eine reale Gestalt und dadurch Bedeutung gibt. Bildliche, sprachliche und folglich auch digitale Repräsentationen sind Teil dieser Gestalt, können sie jedoch weder alleine erzeugen, noch das für ebenfalls komplexe soziale Vorgänge wie Einfühlungsvermögen und echten Austausch notwendige Zusammenspiel verschiedener Ausdrucksebenen ersetzen. Denn all diese Formen symbolischer Verdichtung sind eindeutig und linear, während der Mensch widersprüchlich und vieldeutig, kurz: lebendig ist. Menschliche Identität kann deshalb im Digitalen gespiegelt und erweitert, aber nicht erworben werden.

Daraus ergibt sich für den Jugendschutz vor allem die Notwendigkeit, das analoge Soziale zu fördern, weil nur dort ein Bewusstsein für den Unterschied zwischen dem Realen und seinen Repräsentationen erlernt werden kann. Digitale Empathie beispielsweise ist nur möglich, wenn das Kind schon vorher weiß, was Mitgefühl und Verständnis sind. Hier liegt eine weitere Herausforderung: Wie verhindert man, dass mobile Endgeräte Eltern davon abhalten, dem eigenen Kind besonders am Anfang des Lebens genügend Aufmerksamkeit zu schenken?

Doch das Internet ist nicht nur ungemein verführerisch, es ist auch eine wirklich neuartige Repräsentations- und Begegnungsebene. Wenn es gelingt, Heranwachsenden in Familie und Schule ein Gefühl für die dadurch entstehenden Möglichkeiten und Grenzen zu vermitteln, kann das Netz gerade in der Pubertät zu einem Ort werden, wo verschiedene Selbstbilder spielerisch gelebt werden können. Ersetzen digitale Repräsentationen allerdings den langwierigen Prozess sozialer Identitätsbildung, drohen historisch neue Formen sozialer Verrohung und Verkümmern – aktuelle Beispiele sind Cybermobbing und Shitstorms

Doch auch hier verstärkt das Digitale letztlich nur das, was bereits da ist. Das Netz kann unser Zusammenleben bereichern oder stören, aber eben nicht ersetzen. Ironischerweise erinnern uns also gerade die digitalen Verheißungen an unsere eigene Beschränktheit, daran, dass wir vor allem als Heranwachsende, aber letztlich ein Leben lang existenziell aufeinander angewiesen sind, auf leibliche Anwesenheit, liebevolle Fürsorge und realen Austausch.